



Stadt T E T T N A N G

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadt Tett nang vom XXX (Beschlussdatum)

Inhalt:

§ 1	Aufgaben des Gestaltungsbeirates.....	Seite 1
§ 2	Zusammenstellung, Dauer, Bestellung.....	Seite 2
§ 3	Geschäftsstelle.....	Seite 3
§ 4	Geschäftsgang.....	Seite 3
§ 5	Beschlussfähigkeit, Stimmrecht.....	Seite 3
§ 6	Gestaltungsbeiratssitzung.....	Seite 4
§ 7	Wiedervorlage.....	Seite 4
§ 8	Geheimhaltung.....	Seite 5
§ 9	Schlussbestimmungen.....	Seite 5

Vorbemerkungen

Mit der Einrichtung des Gestaltungsbeirates soll ein wichtiger Beitrag zur positiven baulichen Entwicklung der Stadt Tett nang und ihrer Ortschaften geleistet werden. Durch die Arbeit des Gestaltungsbeirates wird das Ziel verfolgt, das Stadtbild nachhaltig zu verbessern, die architektonische Qualität auf einem hohen Standard zu sichern, städtebauliche und architektonische Fehlentwicklungen zu verhindern sowie die Planungs- und Baukultur vor Ort zu steigern.

Der Gestaltungsbeirat der Stadt Tett nang ist ein unabhängiges Gremium von Sachverständigen im Sinne von § 11 und § 47 Abs. 2 der Landesbauordnung Baden-Württemberg. Der Gestaltungsbeirat berät und unterstützt den/ die Bürgermeister/ in, den Gemeinderat und dessen beschließende Ausschüsse – bei Zuständigkeit auch die Ortschaftsräte - sowie die Verwaltung der Stadt Tett nang.

Der Gemeinderat beschließt für die Tätigkeit des Gestaltungsbeirates der Stadt Tett nang folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben des Gestaltungsbeirates

- (1) Der Gestaltungsbeirat begutachtet als unabhängiges Sachverständigengremium die ihm vorgelegten Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische, landschaftsplanerische und gestalterische Qualität unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild, der städtebauli-

chen Denkmalpflege und dem Aspekt der Nachhaltigkeit. Gegebenenfalls benennt er Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieser Ziele.

- (2) Der Gestaltungsbeirat berät ~~innerhalb des Geltungsbereichs „Kernstadt“ (siehe Anlage 1)~~ alle Bauvorhaben **im Stadtgebiet, die einen stadtbildprägenden Charakter haben.** ~~Außerdem alle Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie Vorhaben an Stadteingängen und wichtigen Verkehrsachsen im Gemarkungsgebiet, wie z.B. entlang der Lindauer Straße, Seestraße, Wangener Straße, Bahnhof- und Kirchstraße.~~ Des Weiteren begutachtet der Gestaltungsbeirat städtebauliche Entwürfe bzw. Konzepte, Rahmenplanungen, Bebauungspläne und vorhabenbezogene Bebauungspläne, ~~alle öffentlichen Bauvorhaben~~ und die Vorbereitung von Wettbewerbsauslobungen.
- (3) Nach Ermessen der Stadtverwaltung berät der Gestaltungsbeirat sonstige Bauvorhaben mit städtebaulicher Bedeutung bzw. mit Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild. Mit derartigen Vorhaben ist der Gestaltungsbeirat außerdem auf Antrag der Bauherrschaft zu befassen, wenn die Verwaltung das Vorhaben aufgrund von § 11 Abs. 1 bis 3 LBO aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat. Der Gestaltungsbeirat ist ferner bei Vorhaben im Kennznisgabeverfahren zuständig, bei denen die Stadt die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verlangt. Mit derartigen Vorhaben ist der Gestaltungsbeirat auch nach Beschluss des Gemeinderats bzw. des Technischen Ausschusses sowie - bei Vorhaben in den Stadtteilen - auch des betreffenden Ortschaftsrats zu befassen.
- (4) Die Beratung der einzelnen Vorhaben hat zum frühest möglichen Zeitpunkt der Planung zu erfolgen.
- (5) Der Umfang und die Art der einzureichenden Unterlagen werden in Abstimmung zwischen dem Gestaltungsbeirat und der Stadtverwaltung festgelegt. Diese sind auf das erforderliche Maß und den für die Beratung erforderlichen Umfang zu beschränken.
- (6) Für jedes beratende Bauvorhaben wird eine gutachterliche Stellungnahme durch den Gestaltungsbeirat erstellt.
- (7) Der Gestaltungsbeirat wirkt als fachkompetente ständige Expertenkommission mit ausschließlich beratender Funktion.
- ~~(7)~~ **(8) Die Sachverständigen stehen auch unabhängig von den Sitzungen für Fragen oder kurze Einschätzungen zur Verfügung.**

§ 2 Zusammensetzung, Dauer, Bestellung

- (1) Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus drei Sachverständigen zusammen. Diese wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n sowie einen/eine Stellvertreter/innen. Endet die Mitgliedschaft des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter/in während der laufenden Tätigkeitszeit, so erfolgt eine Neuwahl für die verbleibende Zeit.
- (2) Die Sachverständigen werden durch den Gemeinderat der Stadt Tettngang berufen. Die Architektenkammer Baden-Württemberg kann im Benehmen mit der Tettnanger Architektenschaft Vorschläge unterbreiten.

- (3) Die Sachverständigen sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsarchitektur und Architektur. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter/Preisrichterin oder vergleichbare Befähigungen für ihr Fachgebiet. Der Wohn- und Arbeitssitz der Sachverständigen muss außerhalb der Kammergruppen Friedrichshafen und Ravensburg liegen. Die Sachverständigen dürfen zwei Jahre vor und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Tett nang planen oder bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften.
- (4) Eine Gestaltungsbeiratsperiode dauert jeweils drei Jahre, wobei nach Ablauf jeder Gestaltungsbeiratsperiode mindestens ein Mitglied ausgewechselt wird. Die Mitgliedschaft darf zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Tätigkeitszeit vorzeitig aus, beruft der Gemeinderat entsprechend Abs. 2 einen/eine Nachfolger/in für die verbleibende Zeit.
- (5) Die Zusammensetzung und Anzahl der Beisitzer/innen aus der Mitte des Gemeinderates werden durch Gemeinderatsbeschluss gesondert festgelegt. Die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat endet mit der Amtszeit als Gemeinderat / Gemeinderätin.
- (6) Verletzt ein Mitglied seine ihm obliegenden Pflichten, kann es vom Gemeinderat abberufen werden.

§ 3 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates wird innerhalb des Geschäftsbereiches Planen & Bauen eingerichtet. Diese unterstützt die Arbeit des Beirats. Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen vor, **und** betreut diese. **und dokumentiert die Ergebnisse.**
- (2) Die zu beratenden Bauvorhaben und Projekte werden nach den Maßgaben des § 1 dieser Geschäftsordnung von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem/der Bürgermeister/in ausgewählt.
- (3) Die Mitglieder des Technischen Ausschusses, des Gemeinderates und die Ortsvorsteher/innen können im Vorfeld der Sitzungen des Gestaltungsbeirats Vorschläge zur Beratung von Bauvorhaben an die Geschäftsstelle herantragen.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates finden in der Regel in Abständen von drei Monaten statt.
- (2) Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt **und ortsüblich veröffentlicht. ?**
- (3) Außerhalb dieses Turnus können für dringende Vorhaben zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

- (4) Die Einberufung des Gestaltungsbeirats erfolgt durch die Geschäftsstelle in digitaler Form, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des/der Bürgermeisters/in möglich. Die vollständigen Sitzungsunterlagen werden spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag bereitgestellt.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Sachverständigen und Beisitzer/innen ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der Sachverständigen, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur die Sachverständigen.
- (2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 6 Gestaltungsbeiratssitzung

- (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden **nichtöffentlich?** statt.
- (2) An den Sitzungen des Gestaltungsbeirates nehmen teil:
- Bürgermeister/in
 - Geschäftsbereichsleiter/in Planen & Bauen
 - Fachbereichsleiter/in Stadtplanung
 - Fachbereichsleiter/in Bauordnung
 - Bauherrschaft und deren Beauftragten/Planer
- (3) An den Sitzungen des Gestaltungsbeirates können des Weiteren auch teilnehmen:
- Je ein offizieller Vertreter oder eine offizielle Vertreterin der Fraktionen des Gemeinderates. Die Teilnahme an den Beiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Gemeinderatsmandats.
 - Die Ortsvorsteher/innen sowie je ein/e Vertreter/in der Fraktionen des Ortschaftsrates bei Vorhaben in den Ortsteilen.
 - Mitarbeiter/innen des Geschäftsbereichs Planen & Bauen
 - Sonderfachleute der Behörde (z. B. Denkmalschutz) auf Einladung der Geschäftsstelle
 - Gäste, wie z.B. Vertreter/innen der Hochschulen, der Architektenkammer, der Handwerkskammer, des Einzelhandelsverbandes u.a.
 - Alle Mitglieder des Gemeinderats ohne Stimmrecht und ohne Ausübung des Gemeinderatsmandats.
- (4) Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine gutachterliche Empfehlung in Form einer schriftlichen Stellungnahme. Auch anderslautende Meinungen sollen daraus ersichtlich sein.
- (5) Die Ergebnisse aus der Sitzung des Gestaltungsbeirats werden, durch ein sachverständiges Mitglied des Gestaltungsbeirates in der Sitzung des Technischen Ausschusses vorgestellt.

§ 7 Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Gestaltungsbeirats, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Gestaltungsbeirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Gestaltungsbeirat wieder vorzulegen, **wenn diese Kriterien nicht erfüllt wurden**. Der Gestaltungsbeirat kann innerhalb seiner Stellungnahme empfehlen, dass das Bauvorhaben erneut im Gestaltungsbeirat zu beraten ist.

§ 8 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer/innen sind zur Geheimhaltung über die nichtöffentlichen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung kann zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat führen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tett nang, den

Bruno Walter
Bürgermeister

Anlage:
Geltungsbereich „Kernstadt“ vom 07.09.2018, Stadt Tett nang